- 1. Bum Begriff "Bildnis" im Sinne bes § 22 Enuftlic. 95. bom 9. Januar 1907.
- 2. Muß ein Schaufpieler, der bei der Aufnahme eines finematographischen Kilms gegen Entlohnung als Darfieller mitgewirft hat, es sich gefallen lassen, daß Abbildungen von Filmbildern, auf denen die bon ihm bargefiellte Berjon ericheint, gu Reflamezweden auf Postfarten verbreitet werden?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1921 i. S. M. (Kl.) w. R.-Gej. (Bett.). I 185/21.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht dafelbit.

Der Kläger war zusammen mit ber Filmschauspielerin Afta Rielsen Darfteller im Film "Raufch", ber nach bem gleichnamigen Schaufviel Strinbbergs aufgenommen murbe. Nach Beenbigung ber Aufnahme für ben Film wurden mit einem photographischen Stanbapparat noch einige Ginzelausnahmen gemacht, die gewiffen Bilbern des Films entiprachen und bei benen ber Rlager gleichfalls mit ber Afta Dielfen jusammenwirkte. Für seine Tätigkeit erhielt er eine Bergutung von 8000 M. Bon ben photographischen Standaufnahmen ftellte bie Beflagte im Einverständnis mit der zur Berfügung über den Film berechtigten Gesellschaft Bervielfaltigungen für Unfichtspositarten ber, bie mit ber gebruckten Unterschrift "Afta Nielsen in Strindbergs Raufch" in den Berkehr gebracht wurden.

Der Rlager fühlt sich baburch geschäbigt, baß biese Postkarten ohne feine Buftimmung vertrieben worben find. Eine Schäbigung feiner burgerlichen Stellung und jugleich eine Difachtung feines tünftlerischen Ansehens findet er besonders barin, bag er, wiewohl einer ber Hauptbarfteller, in ber Unterschrift nicht mit Namen genannt ift. Er hat deshalb von der Beklagten mit dem Alagantrag verlangt, daß fie die Herstellung der Postkarten unterlasse, die bereits bergestellten

Postfarten vernichte und ihm Schabensersat leifte.

Das Landgericht gab ber Klage statt. Das Berufungsgericht wies bie Rlage ab. Die Revision bes Klagers hatte keinen Erfolg. Grunbe:

Au Unrecht wird von der Revision Verlepung des § 22 Kunftus. gerügt. Nach biefer Vorschrift burfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebilbeten verbreitet ober öffentlich zur Schau gestellt werben; die Ginwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn ber Abgebilbete baffir, bag er fich abbilben ließ, eine Entlohnung erhielt. Gefchust find hier nur Bilbniffe von Personen. Uber ben Begriff "Bilbnis" spricht sich die antkliche Begründung (S. 31) bahin aus, daß er im eigentlichen Ginne bes Wortes zu verstehen fei, "b. h. die Darftellung ber Berfon in ihrer wirklichen, bem Leben entsprechenben Erscheinung" Bon einem Bilbnis im Ginne bes Wesetses fann baber bedeute. nur bann bie Rebe fein, wenn die Darftellung ben Amed verfolgt, eine Person in ihrer bem Leben nachgebildeten außeren Erscheinung bem Beschauer por Augen zu führen und das Aussichen, wie es gerabe biefer bestimmten Berfon eigen ift, inebefondere ihre Gefichteruge, im Bilbe wiederzugeben. Diese Boraussekung fehlt zweifelles bei ber photographischen Ubnahme bes Klagers und feiner Bartnerin für den Film. Der Zweck der Filmaufnahme war darauf gerichtet, Die Sandlung, Die in Strindberge "Raufch" bichterifch bearbeitet worden ift, in einer Reihe von Lichtbildern barguftellen. Der Alager wurde hierbei als Schauspieler beteiligt, um burch seine fünftlerifche Begabung einer handelnden Berfon Geftalt, Gebarbe und Miene gu verleihen, wie fie bem Inhalte bes Stude und bem Gana ber Sandlung entsprachen. Der gleiche Zwed hatte in annahernd berfelben Weise auch erreicht werben konnen, wenn ftatt bes Rlagers ein anberer angesehener Buhnentunftler gur ichauspielerischen Mitwirkung jugezogen worben mare, Es fam bemnad bei ber Filmaufnahme nicht barauf an, ben Rlager in feiner bem Leben entiprechenben außeren Ericheinung abzubilben, vielmehr gab er, wie es auch ein anderer Kunftler fatt seiner hatte tun konnen, seine Person zur Abbildung her, um einer im Werke bes Dichters handelnd gebachten Person forperliche Gestalt zu verleihen. Berfolgte also bie Aufnahme nicht ben 3meet, gerade bie Person bes Rlagers als folche mit ben Befonberheiten feiner naturlichen Befchaffenbeit im Bilbe wieberzugeben, fo fehlt ce an einer wesentlichen Borbebingung für bas Borhanbenfein eines Bilbniffes im Ginne bes & 22 શ્વાપાદિવાસિં

Die gleichen Ermägungen treffen auch auf Die Aufnahmen gu, bie nach Bollenbung bes Filmwerts mit einem photographischen Stanb. apparat gemacht murben. Es handelt fich babei um bic Wieberholung einzelner Filmbilber, die als besonders greignet angesehen murben, bie Aufmerkjamkeit ber Allgemeinheit auf bas im Film bargestellte Stud zu lenken und als Reklame zu dienen. Wenn der Kläger sich für biefe Aufnahmen zur Berfügung ftellte, fo fette er bamit lediglich biefelbe Tatigfeit fort, die er bei ber Aufnahme bes Gilms entfaltet hatte. Auch jest sollten burch die Lichtbilber nur die im Filmwert auftretenben Bersonen im Rahmen ber bortigen Sandlung bargeftellt merben, nicht aber sollten die außeren Erscheinungen bes Rlagers und feiner Bartnerin jo wiebergegeben werben, wie fie wirklich bem Leben entsprachen. Unlaß fur die Stanbaufnahmen war also ein gegenständlicher Zweck, nicht aber, wie es fur ben Begriff bes Bilbniffes erforberlich ift, ber 3med ber bilblichen Darftellung ber Berfonlichkeiten als folder. Unter biefen Umftanben fieht bem Alager ber Schut bes § 22 Kunstlich, nicht zur Seite, und er kann der Berbreitung von Postkarten, die einzelne Filmbilder nach jenen Standaufnahmen wiebergeben, nicht wibersprechen.

Wollte man aber zugunsten des Klägers annehmen, daß bie Standaufnahmen nicht allein die Wiedergabe von Filmbilbern, fonbern jugleich bie Berftellung eines Bildniffes von ber Berfon bes Rlagers als folder bezwecten, fo fonnte bennoch die Rlage keinen Erfolg haben, ba in biefem Falle bie Erwägungen bes Berufungsgerichts burchgreifen Das Berufungsurteil führt aus, bag aus ber Entlohnung. bie ber Kläger für sein Auftreten im Film erhalten habe, auch sein Einverstandnis mit ben üblichen Retlamemagnahmen gefolgert werben muffe, zumal in bem bom Rlager über bie Berftellung bes giling abgeschlossenen Bertrage eine großzügige Reklame vorgesehen sei, zu ber auch ber Bostkartenvertrieb gerechnet werben musse. Weber konne sich ber Rlager baburch verlett fühlen, bag bie gleichen — selbst intimen - Bilber, die mittels des Films dem zuschauenden Publikum borgeführt wurben, auch auf Poftfarten verbreitet wurben, noch liege eine Schabigung bes Rlagers, besonbers eine Rrantung feiner Runftlerebre, barin, daß auf ben Postfarten, wie üblich, nur ber Name ber weib-Lichen Hauptbarstellerin genannt, dagegen sein Rame nicht erwähnt morben fei.

Hierzu macht die Revision geltend, daß der Filmschauspieler, der gegen Entgelt bei Berftellung eines Films mitwirte, eine Entlohnung nur für feine tunftlerische Leiftung, die schauspielerische Darftellung, erhalte, nicht aber bafür, "baß er sich abbilben lasse"; es bedürfe vielmehr in jedem Falle einer besonderen Bereinbarung, wenn bie Entlohnung zugleich bas Entgelt für bie Bestattung ber Abbilbung mit umfassen folle. Diese Ruge ift nicht begrundet. Bum Befen ber tinematographischen Aufnahme schauspielerischer Darbietungen gehort es unbedingt, daß die mitwirkenben Schauspieler nicht nur als Darfteller auftreten, sonbern auch sich zur photographischen Aufnahme ihrer Darbietungen bereitstellen. Deshalb umfaßt bie Entlohnung, bie ein Filmschauspieler erhalt, zweisellos nicht nur bas Entgelt für fein fünftlerisches Auftreten, sonbern zugleich auch bie Bergutung fur bie Einwilligung in bas Abphotographieren feiner Berson mahrend bes Auftretens. Es fann auch, wie oben ausgeführt worben ift, tein Unterschied zwischen ben eigentlichen Filmaufnahmen und folchen späteren Aufnahmen mittels eines Stanbapparats gemacht werben, bie mit Einwilligung ber Schauspieler bie Wieberholung einzelner Filmbilder für Reflamezwecke zum Gegenstande haben. Derartige Erganzungsaufnahmen muffen, fofern von ben Beteiligten nichts anberes vereinbart wird ober bie Umftanbe nicht Gegenteiliges ergeben, rechtlich ebenso beurteilt werben wie die Filmaufnahme felbst. Eine Bergutung, die

ben Schaufpielern für die Mitwirfung bei ber hauptaufnahme gezahlt wird, umfaßt baher auch bas Entgelt für ihre Tätigkeit bei ber Deben-Unter biefen Umftanden erscheint es rechtlich bebenkenfrei. wenn bas Berufungsgericht bie bem Kläger geleistete Vergutung auf bie Dulbung ber gesamten photographischen Aufnahmen mit erftredt und fie zugleich im Ginne bes § 22 Cats 2 Kunftul. als Entlohnung bafür auffaßt, bag er fich abbilben ließ. Der Klager beftreitet auch ben Beranftaltern ber Filmaufnahmen nicht bas Recht, bie Lichtbilber einzelner Filmfgenen bor ben Kinotheatern zwecks Reklame zur Schau au ftellen. Rur gegen die Form ber Retlame im Wege bes Postkartenvertriebs wendet er sich, und auch hier legt er das entscheibende Gewicht nur barauf, bag allein ber Rame feiner Bartnerin, nicht auch ber feinige, genannt worden ift. Satte aber ber Filminhaber überhaupt bas Recht, zur Reklame bie Abzüge ber photographischen Aufnahmen zu verwenden, so war er auch befugt, ben Umfang und bie Art ber Reklame zu beftimmen, sofern er sich babei innerhalb ber Grenzen bes Berkehrsüblichen hielt und nicht gegen ausbrücklich ober ftillschweigenb übernommene Bertragspflichten verftieß. Ohne Rechtsirrtum bat nun bas Berufungsgericht ausgeführt, daß die Gerstellung und Verwendung von Postfarten ber in Rebe stehenben Urt bei finematographischen Betrieben üblich fei, und bag es auch zu ben allgemeinen Gepflogenheiten gehore, in ber Unterschrift ber Postkarten nur die erste Darftellerin bes Films zu nennen, auch wenn fie zusammen mit anderen bekannten und bedeutenben Schauspielern abgebilbet fei. Dafür aber, bag bie Beklagte etwa vertragsmäßig verpflichtet gewesen sei, auch ben Namen bes Klägers in ber Postfartenunterschrift zu erwähnen, fehlt es an jedem Anhalt. . . .